



Stadt Bramsche

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan Nr. 175
„Im Mühlengrund“**

gleichzeitig

41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Artenschutzbeitrag (ASB)

Projektnummer: 220481
Datum: 2023-04-04

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	3
2	ARTENSCHUTZBEITRAG	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	4
2.2.1	Plangebiet und Methodik	4
2.2.2	Faunapotenzialabschätzung/ Artenschutzrechtliche Vorprüfung	6
2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose	8
2.3.1	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren	8
2.4	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	10
2.4.1	Brutvögel	10
2.4.1	Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose	11
2.4.2	Fledermäuse	13
2.4.3	Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose	14
2.5	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	15
3	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	17

Wallenhorst, 2023-04-04

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2023-04-04

Proj.-Nr.: 220481

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001:2015

1 Vorbemerkung

Die Stadt Bramsche plant mit dem Bebauungsplan Nr. 175 „Im Mühlengrund“ die sinnvolle städtebauliche Erweiterung der vorhandenen Bebauung im Bereich der südöstlichen Ortslage von Ueffeln zu schaffen.

Da artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Artenschutzbeitrag (ASB) erstellt, der hiermit zur Vorlage kommt.

2 Artenschutzbeitrag

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

2.2.1 Plangebiet und Methodik

Das ca. 6,5 ha umfassende Plangebiet befindet sich im Osten Ueffelns. Das Gebiet schließt im Norden und Westen an bereits bestehende Wohnbebauungen an. Bei der zentralen Freifläche handelt es sich um einen intensiv bewirtschafteten Maisacker, der nach Norden, Westen und Süden mehr oder weniger komplett von einer einzeiligen Wohnbebauung mit dazugehörigen Gärten bzw. gartenähnlichen Bereichen umgeben ist. In den Gartenbereichen finden sich oft Koniferen sowie Ziergehölze und -gebüsch, vereinzelt sind größere Laubgehölze vorhanden. Südwestlich der Straße „Im Mühlengrund“ stockt eine markante Stieleiche. Diese wird

zum Erhalt festgesetzt, somit bleibt dieses Gehölz erhalten. Südlich der „Dorfstraße“ befindet sich zwischen den Wohngrundstücken eine Parzelle, die mit jungen Gehölzen bestanden ist. Hierbei handelt es sich um einen jungen Gehölzbestand, zumeist aus heimischen Arten (u.a. Holunder, Ahorn, Walnuss, Eiche) zwischen vorhandenen Wohnbebauungen. Der Bestand reicht von strauchartigen Wüchsen bis hin zu Gehölzen mit geringem Bruthöhendurchmessern (BHD). Weiterhin ragt ein sehr kurzer Abschnitt eines linearen Gehölzstreifens ins Plangebiet hinein. Hierbei handelt es sich um eine Strauch-Baumhecke – bestehend aus Erlen – im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes, welche sich in östliche Richtung weiter fortsetzt. Da diese zukünftig in einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft liegt, wird von einem Erhalt ausgegangen.

Nördlich grenzt die Bundesstraße B 218, daran Wohnbebauungen sowie ackerbaulich genutzte Bereiche an. Östlich schließen ackerbauliche genutzte Flächen an. Südlich befindet sich die Straße „Zum Steinbruch“, die von einer Eichen-Baumreihe begleitet wird. Daran grenzen ackerbaulich genutzte Bereiche an. Westlich zeigen sich Wohnbebauungen. Ein Bezug zur freien Landschaft besteht (eingeschränkt) Richtung Osten sowie Süden.

Weitere und konkretere Angaben zum Bestand der Biotoptypen sind im Umweltbericht zu dem Bauleitplanverfahren beschrieben, auf den hiermit verwiesen wird.

Die vorhandenen Wohnbebauungen mit ihren bestehenden Gärten/ Freiflächen/ Gehölzen erfahren durch die Planung lediglich eine planungsrechtliche Sicherung und bleiben bestehen, ebenso der kurze Abschnitt der ins Plangebiet hineinragenden Strauch-Baumhecke und die alte Stieleiche südlich der Straße „Im Mühlengrund“. Ein konkreter Eingriff auf diesen Flächen/ Biotoptypen wird durch den Bebauungsplan somit nicht bedingt.

Von einem möglichen Eingriff durch die Umsetzung der Planung (B-Plan) ist im Wesentlichen die zentral gelegene Ackerfläche betroffen, weiterhin kommt es zu einem Verlust von jungem Gehölzaufwuchs auf einer kleinen, unbebauten Parzelle zwischen den vorhandenen Wohngrundstücken. Landschaftsökologisch und somit tierartenspezifisch wird der Bereich des Plangebietes und seine unmittelbare Umgebung gekennzeichnet durch Ziergärten mit Wohnhäusern, Ackerflächen, und Gehölzstrukturen (pot. Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse).

Konkrete Angaben des amtlichen Naturschutzes zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten, Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für das Untersuchungsgebiet und seine unmittelbar angrenzenden Bereiche keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar. Ca. 355 m südöstlich des Plangebietes befindet sich ein für Brutvögel wertvoller Bereich mit der Bewertungsstufe „Status offen“ (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3513.3/2; Bewertung 2006), welcher teilflächig von einem für Fauna wertvollen Bereich mit der Bewertungsstufe „Status offen“ (Gebietsnummer: 3512017; Kriechtiere, Lurche, Heuschrecken) überlagert wird.

Im Zuge der Planung erfolgte unter Berücksichtigung der räumlichen Lage, der vorhandenen Biotoptypenausstattung und den daraus resultierenden Erkenntnissen eine artenschutzrechtliche Vorprüfung mit Ableitung und gutachterlicher Abschätzung des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten:

2.2.2 Faunapotenzialabschätzung/ Artenschutzrechtliche Vorprüfung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹ sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: potentiell vorkommende Artgruppen auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Potenzialabschätzung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Gebäude, Gehölzstrukturen), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser), fehlende Habitatausstattung
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011), fehlende Habitatausstattung
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Vorhabensbereich
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung und keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	

¹ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Frauenschuß Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnpfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmo-derma eremita</i>	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten im Vorhabensbereich vorhanden
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher im Plangebiet nicht erwartet.

Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Arten lt. NLWKN, keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, weitere Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Eine Beeinträchtigung, bzw. eine relevante Betroffenheit von weiteren als den oben benannten artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist somit nicht zu erwarten, weitergehende oder vertiefte Untersuchungen oder Prüfschritte sind für weitere Artgruppen nicht erforderlich.

Fazit:

Im Ergebnis der Faunapotenzialabschätzung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabensbereiches und seiner Umgebung sind artenschutzrechtlich die Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse potenziell von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten. Vor diesem Hintergrund sind im Jahr 2021 faunistische Kartierungen zu der Artgruppe der Brutvögel (2021) und der Fledermäuse (2022) (durchgeführt worden (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022) Der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage der Daten aus den faunistischen Erfassungen zu den Brutvögeln und Fledermäusen wird hiermit vorgelegt.

2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose

2.3.1 Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Planungsanlass des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle städtebauliche Erweiterung der vorhandenen Bebauung im Bereich der südöstlichen Ortslage von Ueffeln zu schaffen. In diesem Zuge wird auch eine größere Fläche für die Wasserwirtschaft (Hochwasserrückhaltebecken) und Maßnahmenflächen für Naturschutzzwecke ausgewiesen. Durch die „Umnutzung“ der für diese Planung in Anspruch genommenen Flächen kommt es somit zu einem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker) und von jungem Gehölzaufwuchs auf einer kleinen, unbebauten Parzelle zwischen den vorhandenen Wohngrundstücken einer kleinen Fläche südlich der „Dorfstraße“. Weiterhin werden in diesen Bereichen neue Hausgartenflächen sowie Gras-/ Staudenfluren, eine Spielplatzfläche, ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken und eine durchgängige, ca. 3 - 5 m breite, mindestens 2-reihige Heckenpflanzung aus standortheimischen Strauch- und Baumarten (= Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) entstehen.

Die relativ intensive Nutzung der betroffenen und direkt angrenzenden Flächen des Eingriffsvorhabens, der Betrieb der bestehenden Wohngrundstücke, umgebenden Erschließungsstraßen und der insbesondere der nördlich verlaufenden B 218 („Dorfstraße“) sowie die intensive Nutzung der betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (insbesondere der Ackerflächen) sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Deckungs-/ Nahrungsarmut, Lärm, Zerschneidungswirkung) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch die vorhandene Wohnbebauung und den Betrieb der umgebenden Straßen bereits stark vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Diese Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich für artenschutzrechtlich re-

levante Arten kaum wirksam überschreiten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen, als wahrscheinlich nicht erheblich eingestuft werden. Ob baubedingte Auswirkungen für vorkommende artenschutzrechtlich bedeutsame Arten zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen der speziellen faunistischen Erfassungen zu den Brutvögeln und den Fledermäusen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden Arten zu diesen Artgruppen geklärt werden.

Anlagebedingt werden Ackerflächen und ein relativ kleiner, junger standortgerechter Gehölzbestand in Anspruch genommen und entfallen. Somit gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und Brutplatzangebote für europäische Brutvogelarten bieten. Des Weiteren werden mit dem Gehölz und den Freiflächen Bereiche überplant, die zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzt werden könnten. Mit dem Verlust des jungen Gehölzbestandes könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Brutvogelarten in Anspruch genommen werden, oder auch Tiere von europäischen Brutvogelarten getötet werden. Besonders bedeutsame oder essentielle faunistische Habitatfunktionen sind nicht bekannt. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit durch die Tötung oder die Inanspruchnahme von Brutplatzangeboten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester)) von europäischen Brutvogelarten durch das Beseitigen von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen möglich.

Ob die Gehölze/ sonstigen Biotope spezielle Funktionen im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten oder Fledermausarten aufweisen und welche anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen der speziellen faunistischen Erfassungen zu den Brutvögeln und den Fledermäusen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden Arten zu diesen Artgruppen geklärt werden.

Innerhalb des Plangebietes und auch im Umgebungsbereich des Vorhabens sind aktuell schon bebaute Wohngrundstücke vorhanden, zusätzlich verläuft unmittelbar nördlich die sehr stark frequentierte „Dorfstraße“ (B 218). Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden. Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der damit schon bestehenden Störwirkungen auch nicht zwingend zu erwarten. Ob es wirksame oder erhebliche Betroffenheiten von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten durch den Betrieb der zukünftigen Wohnbauflächenausweisung geben kann, kann auf Grundlage von Ergebnissen der speziellen faunistischen Erfassungen zu den Brutvögeln und den Fledermäusen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden Arten zu diesen Artgruppen geklärt werden.

2.4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

2.4.1 Brutvögel

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 der Stadt Bramsche erfolgte im Sommerhalbjahr 2021 eine Erfassung der Brutvögel (Artvorkommen, Revierfunktion, Raumnutzung). Details zu Methoden, Ergebnissen und Bewertungen sind in dem entsprechenden Gutachten beschrieben, auf das hiermit verwiesen wird (sh. NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022).

Im Gutachten wurden bei der Bewertung der Erfassungsergebnisse folgendes zusammengefasst:

„Es wurde gemäß der Ausstattung des Untersuchungsgebietes das zu erwartende Artenspektrum gefunden, das sich aus typischen Brutvögeln halboffener Gartengrundstücke zusammensetzt. Die ermittelten Brutvorkommen von Haussperling, Star, Stieglitz und Grauschnäpper liegen in den Gärten der an die Freifläche angrenzenden Grundstücke, die Vorkommen sind daher durch die dort geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen. Darüber hinaus handelt es sich bei den ansässigen Arten um ökologisch wenig anspruchsvolle Gehölzbrüter wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Zaunkönig, aber auch Mönchs- und Dorngrasmücke, Rotkehlchen, Hausrotschwanz und Gartenbaumläufer waren im UG zu finden. Die Ackerfläche des PG selbst wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt und bietet lediglich eine Nahrungsfläche für die umliegend ansässigen Brutvögel. Bodenbrüter wurden nicht festgestellt. Insgesamt kann dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung für Brutvögel zugewiesen werden. ..“

Im Gutachten wurde bei der Bewertung weiterhin speziell auf die Nachweise der Rote-Liste-Arten (= Brutvogelarten „besonderer Planungsrelevanz“) eingegangen, welche dort als besondere Vorkommen bewertet wurden:

„... Brutreviere von gefährdeten oder ökologisch anspruchsvollen Arten wurden sowohl innerhalb des Plangebiets als auch in dessen näheren Umfeld kartiert:

*Der **Girlitz** wurde mit zwei Brutpaaren in den Gärten im PG nachwiesen. Der Girlitz bewohnt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation. Er ist auch vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen sowie in Parks und Gärten anzutreffen. Die Nester werden frei in Sträuchern und auf Bäumen errichtet (Südbeck et al. 2005).*

*Der **Grauschnäpper** wurde mit vier Brutzeitfeststellungen im PG erfasst. Grauschnäpper bevorzugen als Halbhöhlenbrüter neben Wäldern auch halboffene Kulturlandschaften mit einem Anteil alter Bäume und exponierter Ansitzmöglichkeiten, wie sie in Gartenstädten, auf Friedhöfen und in Parkanlagen zu finden sind. Daneben nisten sie auch in Rankenpflanzen, Mauerröchern, Dachträgern und alten Nestern anderer Arten (Südbeck et al. 2005).*

*Der **Haussperling** wurde mit neun Paaren in der angrenzenden Siedlung erfasst. Haussperlinge sind als ausgesprochene Kulturfolger in allen durch Bebauung geprägten Lebensraumtypen anzutreffen, vor allem in bäuerlich geprägten Dörfern, in denen die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen gegeben ist. Nester werden einzeln oder in Kolonien bevor-*

zugt in Nischen und Höhlen gebaut, an Gebäuden im Dachtraufenbereich, in Nistkästen, Fassadenbegrünungen, aber auch im Inneren von Gebäuden und diversen Sonderstandorten (Südbeck et al. 2005).

Der **Star** wurde mit drei Brutpaaren im PG erfasst. Starennester finden sich vor allem in Baumhöhlen, aber auch im Siedlungsraum in Nistkästen, Mauerspalteln und unter Dachziegeln, zuweilen in Kolonien. Der Lebensraum umfasst Auenwälder und Randlagen von Wäldern und Forsten, vor allem in höhlenreichen Altholzinseln. Im Kulturland nisten Stare in Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Alleen, Parks, Gartenstädten bis hin zu Stadtzentren (Südbeck et al. 2005). Dabei erstreckt sich die Nahrungssuche vor allem auf kurzrasige Grünlandflächen.

Der **Stieglitz** wurde mit zwei Brutpaaren in den Gärten des PG nachgewiesen. Stieglitze bewohnen besonders Ortsränder von Siedlungen, auch Kleingärten, Parks und andere halboffene strukturreiche Landschaften mit mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen, Feld- und Ufergehölze, Alleen und Obstbaumgärten. Dort errichten sie ihre Nester auf äußeren Zweigen von Laubbäumen oder hohen Büschen, auch in Nestgruppen (Südbeck et al. 2005).

2.4.1 Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose

Das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Bebauung auf Brutvögel hängt laut gutachterlicher Einschätzung des faunistischen Gutachtens „Avifauna“ in erster Linie davon ab, ob und in welchem Umfang es zu Gehölzbeseitigungen entlang der an das Plangebiet angrenzenden Gärten kommt.

Vorgesehen durch die Bauleitplanung ist die Ausweisung neuer Wohngebietsflächen auf den zentral gelegenen Ackerflächen des Plangebietes. Die vorhandenen Wohnbebauungen mit ihren bestehenden Gärten/ Freiflächen/ Gehölzen erfahren durch die Planung lediglich eine planungsrechtliche Sicherung und bleiben erhalten. Ein Eingriff auf diesen Flächen und somit der Verlust von Gebäudesubstanz oder Gehölzen entlang der bestehenden Grundstücksgrenzen zu den Freiflächen wird durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet, es kommt lediglich zu dem Verlust von jungem Gehölzaufwuchs auf einer kleinen, unbebauten Parzelle zwischen den vorhandenen Wohngrundstücken einer kleinen Fläche südlich der „Dorfstraße“.

Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ (Revierinhaber)

Girlitz, Grauschnäpper, Haussperling, Star, Stieglitz: Von diesen Arten wurden Nistplätze/ Brutstätten/ Brutverdachte sowie Brutzeitfeststellungen sowohl außerhalb der B-Plangrenze (Grauschnäpper und Haussperlinge) als auch innerhalb des B-Plans aber außerhalb des Eingriffsbereichs (alle benannten Arten) nachgewiesen. Es befinden sich somit mehrere Brut/ Nistplätze/ Brutreviere in Gebäuden und in Gehölzen im UG. Diese Fortpflanzungsstätten befinden sich aber alle entweder außerhalb der B-Plangrenze, oder außerhalb des konkreten Eingriffsbereichs (Die Wohngrundstücke mit ihren Freiflächen und Gehölzen bleiben erhalten, ein Eingriff auf diesen Flächen und somit der Verlust von Gebäudesubstanz oder Gehölzen entlang der bestehenden Grundstücksgrenzen zu den Freiflächen wird durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet). Teilflächen des Untersuchungsgebietes dienen den Arten als gelegentlich genutztes Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung. Es wurden keine Fortpflanzungs/ Ruhestätten der Arten im konkreten Eingriffsbereich nachgewiesen. Ein baubedingter Verlust

und somit eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, Individuenverluste können in diesem Zusammenhang daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Ein Verlust von wichtigen oder essentiellen Nahrungshabitaten der Arten ist durch die Planung ebenfalls nicht zu erwarten, da durch die Planung keine Flächen in Anspruch genommen oder beschädigt werden, die eine wichtige oder essentielle Bedeutung für die Arten Girlitz, Grauschnäpper, Haussperling, Star oder Stieglitz aufweisen. Eine projektbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten ist unter dem Aspekt der erheblichen Störung ebenfalls unwahrscheinlich, da sich durch die Planung die projektspezifischen Wirkfaktoren (Verdichtung eines bestehenden Wohngebietes) nur unwesentlich erhöhen, bzw. verschieben und die Arten als Kulturfolger relativ störungsempfindlich sind und zudem ihre Neststandorte bei Bedarf auch umlegen bzw. in angrenzende Bereiche der Umgebung verlegen können. Negative bau- oder betriebsbedingte Projektwirkungen der Planumsetzung sind für diese Art nicht zu erwarten.

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder eine direkte Inanspruchnahme bzw. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), oder eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind durch die Umsetzung der Planung für die Arten Girlitz, Grauschnäpper, Haussperling, Star und Stieglitz somit nicht zu erwarten. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Eine weitere, vertiefte Betrachtung oder spezielle Maßnahmen sind für diese Arten somit nicht erforderlich.

Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ (sonstige Nachweise)

Bluthänfling, Kiebitz: Der Bluthänfling weist den Status Durchzügler für das Plangebiet auf, für den Kiebitz gelang der Nachweis lediglich als Überflieger. Möglicherweise dienen Teilflächen des Untersuchungsgebietes der Art Bluthänfling zur gelegentlichen Nahrungssuche ohne besondere Bedeutung. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Arten im Plangebiet nachgewiesen.

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder eine direkte Inanspruchnahme bzw. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), oder eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind durch die Umsetzung der Planung für die Arten Bluthänfling und Kiebitz somit nicht zu erwarten. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Eine weitere, vertiefte Betrachtung oder spezielle Maßnahmen sind für diese Art somit nicht erforderlich.

Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz“ (Revierinhaber)

Bei den im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nachgewiesenen und zu erwartenden häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: (s. Tabelle 2 im faunistischen Gutachten (NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022) wie zum Beispiel **Amsel, Blaumeise, Buchfink Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp**², kann in der Regel davon ausgegangen

² Beispielhafte Benennung einiger nachgewiesener Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz, nicht vollständig

werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. „Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“³.

Für die vorkommenden Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel und somit zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung (außerhalb der Brutzeit) werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

2.4.2 Fledermäuse

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 der Stadt Bramsche erfolgte im Sommerhalbjahr 2022 eine Erfassung der Fledermäuse (Artvorkommen, Quartierfunktion, Raumnutzung). Details zu Methoden, Ergebnissen und Bewertungen sind in dem entsprechenden Gutachten beschrieben, auf das hiermit verwiesen wird (sh. NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2022).

Im Gutachten wurden bei der Bewertung der Erfassungsergebnisse folgendes zusammengefasst:

„In 2022 wurden insgesamt zwei Quartierverdachte und ein Balzquartier der Zwergfledermaus in Wohngebäuden festgestellt. Die übrigen festgestellten jagenden Tiere fliegen somit von außerhalb in das Gebiet ein.“

³ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Der Jagdgebietenfunktion des UG kommt einer eher geringe bis allgemeine Bedeutung zu, wie sie typisch für Ortsrandlagen in Nordwestdeutschland ist. Das Artenspektrum wird von der regional häufigsten Zwergfledermaus dominiert. Die Tiere sind aufgrund ihrer hohen Mobilität sehr variabel in der Wahl ihrer Nahrungsgebiete und wählen diese in erster Linie nach dem vorhandenen Nahrungsangebot aus.

Das PG ist aufgrund seiner intensiven ackerbaulichen Nutzung nur von geringer Bedeutung als Nahrungsfläche für Fledermäuse. Die festgestellten Quartiere in den Gebäuden sind von besonderer Bedeutung.“

2.4.3 Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose

Zusammengefasst führen die Ergebnisse des Gutachtens hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu folgenden Einschätzungen:

„Im Plangebiet wurden zwei Quartierverdachte und ein Balzquartier für die Zwergfledermaus in Wohngebäuden festgestellt. Die Verbotstatbestände der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Zerstörungsverbot nach Nr. 3 werden somit voraussichtlich nicht ausgelöst, da eine Betroffenheit der Quartiere bei einer Bebauung der Freifläche nicht gegeben ist.

Auch wenn mit den vorliegenden Untersuchungen keine Baumquartiere nachgewiesen wurden, sollte jedoch eine etwaige Fällung von Bäumen möglichst nur im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März durchgeführt werden. Vor der Fällung dieser Bäume sollte durch eine zusätzliche Begutachtung auf Quartierpotenzial, ggf. mittels Hubsteiger und Endoskop, sichergestellt werden, dass sich keine Tiere in Höhlen befinden. Auf dieser Basis kann eine Auslösung des Verbotstatbestands der Tötung von Fledermäusen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt ebenfalls nicht vor, da nach Brinkmann et al. (2011) heutzutage weitgehend davon ausgegangen wird, dass Scheuch- und Barrierewirkungen bei Fledermäusen eine nur untergeordnete Rolle spielen. Zudem sind durch die geplante Bebauung keine Vertreibungseffekte auf die vorhandenen Fledermäuse zu erwarten.

Es bestehen zusammenfassend bezogen auf Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Hindernisse für die Bebauung.“

Fazit:

Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG werden durch die Umsetzung der geplanten Maßnahme für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt. Eine weitere, vertiefte Betrachtung oder spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen sind für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse somit nicht erforderlich.

2.5 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse nachgewiesen. Mit der Umsetzung der Planung gehen nach aktuellem Kenntnisstand keine Brutstandorte oder essentielle Habitatbestandteile von Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz verloren. Fortpflanzungs-/ Ruhestätten (Quartiere) oder essentielle Nahrungshabitate von Fledermausarten sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch die Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nicht zu erwarten sind und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/ Baumfällarbeiten oder die Beseitigung von Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Baumfällung (optional, nur bei entgegen der Festsetzungen dennoch erforderlich werdenden Baumfällungen der markanten Stieleiche südwestlich der Straße „Im Mühlengrund“ im nördlichen Plangebiet):** Die alte markante Stiel-Eiche ist durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert und wird daher nicht in Anspruch genommen. Sollte entgegen der Festsetzung dieser Baum irgendwann doch entfernt werden müssen, sollte die Fällung dieses Baumes nur in einem Bauzeitenfenster außerhalb der Sommermonate, also zwischen Mitte November und Mitte März stattfinden. In jedem Fall ist der Baum vor einer Fällung durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf Quartierpotenzial und das mögliche Vorkommen von Fledermäusen hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Quartieren oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen (s. folgender Spiegelstrich).

- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme; Anbringen von Fledermauskästen in der nahen Umgebung (optional, nur bei Nachweis von Fledermausindividuen/ -quartieren im Zuge der vorgezogenen Kontrollen vor einer Baumfällung):** Sollte im im Zuge von Baumfällungen bzw. der vorgeschalteten Kontrollen Quartierstrukturen gefunden werden, die auf ehemals besetzte Wochenstuben schließen lassen (Kotnachweise) oder besetzte Quartiere nachgewiesen werden, wird die Anlage von Ersatzquartieren in Form der Anbringung von Fledermauskästen in der nahen Umgebung notwendig (CEF-Maßnahmen). Art und Umfang richten sich in diesem Fall dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres sowie der betroffenen Art und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres im Detail festzulegen. Die konkrete Festlegung von Standorten zur Umsetzung der Maßnahme wird dann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz autorisierten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltbaubegleitung (UBB)) getroffen.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005A): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS. ALLES ÜBER BIOLOGIE, GEFÄHRDUNG, SCHUTZ. - BAND 1: NONPASSERIFORMES - NICHTSPERLINGSVÖGEL. 2., VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE, AULA-VERLAG, WIEBELSHEIM, 808 S
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005B): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS. ALLES ÜBER BIOLOGIE, GEFÄHRDUNG, SCHUTZ. - BAND 2: PASSERIFORMES - SPERLINGSVÖGEL. 2., VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE, AULA-VERLAG, WIEBELSHEIM, 622 S
- BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1997): DIE BRUTVÖGEL MITTELEUROPAS. BESTAND UND GEFÄHRDUNG. AULA-VERLAG, WIESBADEN
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2018): ARTEN ANHANG IV FFH-RICHTLINIE: ONLINE VERFÜGBAR: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/wolf-canis-lupus.html>
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3434) GEÄNDERT WORDEN IST
- DIETZ C., HELVERSEN, O.V. & WOLZ, I. (2007): HANDBUCH DER FLEDERMÄUSE EUROPAS UND NORDWESTAFRIKAS – BIOLOGIE, KENNZEICHEN, GEFÄHRDUNG. KOSMOS VERLAG, STUTTGART
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., C. SUDFELDT, EICKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): ATLAS DEUTSCHER BRUTVOGELARTEN –): ATLAS DEUTSCHER BRUTVOGELARTEN. STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN, HOHENSTEIN-ERNSTTHAL UND MÜNSTER
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- KIEL, E.-F. (2005): ARTENSCHUTZ IN FACHPLANUNGEN. IN: LÖBF-MITTEILUNGEN 1/05, S. 12-17

KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): ATLAS DER BRUTVÖGEL IN NIEDERSACHSEN UND BREMEN 2005-2008. – NATURSCHUTZ LANDSCHAFTSPFL. NIEDERSACHS. H. 48: 1-552 + DVD

NWP Planungsgesellschaft mbH (2022): FAUNISTISCHES GUTACHTEN – Brutvögel 2021 und Fledermäuse 2022 – zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 175 „Im Mühlengrund“ Stadt Bramsche - (UNVERÖFFENTL.).

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 19. FEBRUAR 2010, NDS. GVBL. 2010, 104 (INKRAFTTRETEN AM 01. MÄRZ 2010)

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). ANWENDUNG DER RLBP (AUSGABE 2009) BEI STRAßENBAUPROJEKTEN IN NIEDERSACHSEN – HINWEISE ZUR VEREINHEITLICHUNG DER ARBEITSSCHRITTE ZUM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN UND ZUM ARTENSCHUTZBEITRAG (STAND: MÄRZ 2011)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABL. L 206 VOM 22.7.1992, S. 7)